

Neuregelung zum Schlechtwettergeld unter Dach und Fach

Die IG BAU, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes haben sich mit der Bundesregierung auf die Eckpunkte einer Neuregelung zum Schlechtwettergeld geeinigt.

Die Eckpunkte sehen im einzelnen folgendes vor:

„Es besteht Einvernehmen, daß es wichtigstes Ziel einer Neuregelung des Schlechtwettergeldes ist, witterungsbedingte Kündigungen und Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe zu verhindern. Hierzu wurden folgende Eckpunkte verabredet:

- 1) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Bundesanstalt für Arbeit werden auch künftig das Schlechtwetterrisiko in den Wintermonaten gemeinsam tragen (Beibehaltung des Drei-Säulen-Modells).
- 2) Die tarifvertraglichen Flexibilisierungsregelungen (Ansparkonto/Ausgleichskonto) bleiben im Grundsatz erhalten.
- 3) Der Eigenbeitrag der Arbeitnehmer wird von bisher 50 Stunden auf 30 Stunden verringert.
- 4) Von der 31. Stunde bis zur 100. Stunde wird ein Winterausfallgeld aus der arbeitgeberfinanzierten Winterbau-Umlage gezahlt. Um Kündigungen zu verhindern, werden zukünftig bei Zahlung von Winterausfallgeld für die 31. bis zur 100. Stunde die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung dem Arbeitgeber vollständig aus der Umlage erstattet.
- 5) Die Winterbau-Umlage beträgt unverändert 1,7 % der Bruttolohnsumme.
- 6) Das Winterausfallgeld ab der 101. Stunde wird aus Beitragsmitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert.
- 7) Das Verbot der witterungsbedingten Kündigung im Bundesrahmentarifvertrag-Bau bleibt erhalten. Verstößt der Arbeitgeber gegen dieses Verbot, muß er der Bundesanstalt für Arbeit die dadurch verursachten Leistungen erstatten (analog § 147a SGB III).
- 8) Zur Förderung des ganzjährigen Bauens und zur Vermeidung von Winterbauarbeitslosigkeit werden Winterbauausschüsse bei den Arbeitsämtern eingerichtet.
- 9) Als Anreiz zur Nutzung von Ausgleichskonten wird für jede Guthabenstunde oberhalb des Eigenbeitrags der Arbeitnehmer, die für eine Ausfallstunde innerhalb der Schlechtwetterzeit eingesetzt wird, ein Wintergeld von 2,- DM gezahlt.
- 10) Der Vorrang tarifvertraglicher Regelungen vor gesetzlichen Regelungen bleibt erhalten. Der Bundesrahmentarifvertrag-Bau wird entsprechend angepaßt; das BMA wird die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorbereiten.“

Nach: BMA-Pressemitteilung vom 06.06.1999

